

**RICHTLINIEN FÜR DAS PRAKTIKUM**  
**Modalitäten für die Eintragung und Abwicklung des Praktikums**  
**sowie für die Führung der diesbezüglichen Register.**

Genehmigt mit Beschluss des Nationalrats am 17. September 2014 und abgeändert mit Beschluss  
vom 12. Mai 2015

## Der Nationalrat der Geometer und akademischen Geometer

- gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes Nr.75 vom 7.März 1985;
- gestützt auf die Artikel 6 und 55 Absatz 3 des D.P.R. vom 5.Juni 2001, Nr.328;
- gestützt auf das Ministerialdekret Nr.270/2004 und das Ministerialdekret vom 16.März 2007;
- gestützt auf Artikel 5 Absatz 6 des Dekrets des Ministerratspräsidenten vom 25.Januar 2008;
- gestützt auf Artikel 45 Gesetzesvertretendes Dekret Nr.59 vom 26.März 2010;
- gestützt auf das D.P.R. vom 15.März 2010, Nr.88;
- gestützt auf das Gesetz vom 14.September 2011, Nr.148;
- gestützt auf Artikel 9 des Gesetzes vom 24.März 2012, Nr.27;
- gestützt auf Artikel 6 des D.P.R. vom 7.August 2012, Nr.137;
- In Erwägung des Folgenden:
  - (1) Zur Session der Staatsprüfungen für die Befähigung zur Ausübung des freien Berufs eines Geometers sind nach Überprüfung der vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen jene Kandidaten zugelassen, welche:
    - (1.1) eine Praktikumszeit von achtzehn (18) Monaten vollendet haben;
    - (1.2) mindestens achtzehn (18) Monate untergeordneter fachlicher Tätigkeit vollendet haben, auch außerhalb des Planungsbüros eines Freiberuflers (Rundschreiben des Justizministeriums vom 4.Juli 2012);
    - (1.3) das Diplom für höheren Fachunterricht (ITS) von vier Semestern Dauer einschließlich des mindestens sechsmonatigen Praktikums im Zusammenhang mit den vom Berufsverzeichnis vorgesehenen freiberuflichen Tätigkeiten erlangt haben (DPCM – Dekret des Ministerratspräsidenten – vom 25.01.2008);
    - (1.4) das Diplom für höheren Fachunterricht und höhere Fachausbildung (IFTS) von vier Semestern Dauer einschließlich des Praktikums von mindestens sechs (6) Monaten Dauer im Zusammenhang mit den vom Berufsverzeichnis vorgesehenen freiberuflichen Tätigkeiten erlangt haben (Art.55 D.P.R. Nr.328/2001);
    - (1.5) das Laureat – einschließlich sechs (6) Monaten Praktikum – in jenen Klassen erlangt haben, welche den Zugang zur Staatsprüfung für die Ausübung des Berufs ermöglichen (Artikel 55 D.P.R. Nr.328/2001 i.g.F.);
    - (1.6) das Diplom für das dreijährige Universitätsstudium erlangt haben (Artikel 8 Absatz 3, Dekret des Präsidenten der Republik Nr.328/2001 und diesbezügliche Tabelle A i.g.F.);
    - (1.7) gemäß Artikel 6 Absatz 9 des D.P.R. Nr.137/2012 mit Gewinn besondere Berufsbildungskurse besucht haben, wie von der Verordnung vorgesehen, die vom Nationalrat der Geometer und akademischen Geometer (veröffentlicht im Amtsblatt des Justizministeriums Nr.15 vom 15.08.2014) genehmigt wurde.
  - (2) Das Gesetzesvertretende Dekret Nr.59 vom 26.März 2010 regelt in Artikel 45 das Verfahren für die Eintragung in Berufsverzeichnisse, Register und Listen für die Ausübung von geregelten Berufen.
  - (3) Der Zugang zur Staatsprüfung für die Ausübung des Geometerberufs ist mittels verschiedener Ausbildungswege möglich, welche von den geltenden Bestimmungen

festgelegt werden; diese gestatten die Abwicklung des Praktikums auch mittels Kursen und/oder universitären Prüfungen, daher ist die Gleichstellung von Studiengängen mit dem Berufspraktikum möglich.

### **erlässt folgende Richtlinien**

#### **Artikel 1**

##### **Anwendungsbereich**

1. Vorliegende Richtlinien regeln die Modalitäten für die Eintragung und Abwicklung des Praktikums sowie die Führung der diesbezüglichen Register seitens der Provinz- und Bezirkskollegien der Geometer und akademischen Geometer laut Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes Nr.75/1985.

#### **Artikel 2**

##### **Begriffsbestimmungen – Abkürzungen**

1. Für die Zwecke der vorliegenden Richtlinien werden folgende Begriffsbestimmungen und Abkürzungen angewandt:

Tätigkeit	Untergeordnete fachliche Tätigkeit, d.h. Leistungen abhängiger Arbeit einschließlich der steuerrechtlich gleichstellbaren <sup>1</sup> im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit eines Geometers;
CIPAG	Cassa Italiana Previdenza Assistenza Geometri – Italienische Vorsorge- und Fürsorgekasse für Geometer;
Nationalrat	Nationalrat der Geometer und akademischen Geometer;
Geometer	Geometer oder akademischer Geometer;
IFTS	Lehrgänge für höheren Fachunterricht und höhere Fachausbildung <sup>2</sup> , welche die Heranbildung von Berufsträgern bezwecken;
Ausbildungsweg	Ausbildungsgang, der das Erreichen besonderer Lernniveaus für den Zugang zum freien Beruf einschließlich des Praktikums und/oder des Besuchs von Ausbildungskursen im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit bezweckt;
ITS	Lehrgänge für höheren Fachunterricht <sup>3</sup> mit dem Zweck der Verstärkung der Fach- und Berufsausbildung im Rahmen der technischen und wissenschaftlichen Berufe;
Praktikant/Praktikantin	Person, die in das vom Gesetz Nr.75/85 Art.2 Absatz 3 und vom D.P.R. Nr.137/2012 Art.6 Absatz 2 vorgesehene Praktikantenregister eingetragen ist;
Betreuender Freiberufler	Geometer <sup>4</sup> , Architekt oder Bauingenieur (für Hochbau, Geotechnik, Wasserbau, Strukturen und Transportwesen) oder Ingenieur oder Architekt, der in die Sektion B der jeweiligen Kammer eingetragen ist und das Laureat in jenen Klassen erlangt hat, welche den Zugang zur Staatsprüfung für die

<sup>1</sup> T.U.I.R. (Einheitstext über die Einkommenssteuern), D.P.R. 917/1986 Artikel 50 i.g.F.

<sup>2</sup> MD des Unterrichtsministeriums vom 31.Oktober 2000, Nr.436

<sup>3</sup> D.P.C.M. (Dekret des Ministerratspräsidenten) vom 25.Januar 2008

<sup>4</sup> Geometer, der Berufstätigkeit ausübt (in die CIPAG eingetragen)

Ausübung des Geometerberufs<sup>5</sup> gestatten; die vorgenannten Berufsträger müssen seit mindestens fünf Jahren in die jeweiligen Berufsverzeichnisse eingetragen sein;

Praktikum<sup>6</sup> Propädeutischer Pflichtzeitraum für die Vorbereitung auf die Befähigung zur Ausübung des Geometerberufs. Das Praktikum, dessen Höchstdauer achtzehn (18) Monate beträgt, besteht in der Schulung – mit theoretischem und praktischem Inhalt - des Praktikanten/der Praktikantin und bezweckt die Erlangung der für den Beruf erforderlichen Fähigkeiten.

### **Artikel 3**

#### **Eintragung ins Praktikantenregister**

1. Bei jedem Geometerkollegium wird ein Praktikantenregister geführt, in welches jene eingetragen werden, welche unter Beachtung der Bestimmungen der folgenden Artikel den Ausbildungsweg für die Zulassung zur Prüfung für die Befähigung zur Ausübung des freien Berufs eines Geometers einschlagen.

2. Ins Register eingetragen werden können jene, die das Diplom des Geometerstudiengangs erlangt haben, oder das Diplom für Fachausbildung, technologischer Sektor – Fachrichtung Bauwesen, Umwelt und Territorium (D.P.R. Nr.88/2010) erlangt haben.

3. Das Register, dessen Seiten nummeriert und vidimiert sind, muss für jeden Praktikanten/jede Praktikantin folgendes enthalten:

- a) Zuname und Vorname;
- b) Geburtsort und -datum;
- c) Steuernummer;
- d) Wohnsitz;
- e) Studentitel, unter Angabe der Lehranstalt, an welcher er erlangt wurde, und des Jahres der Erlangung;
- f) Zuname, Vorname und Berufsdomizil des betreuenden Freiberuflers, bei dem das Praktikum abgewickelt wird;
- g) Datum der Eintragung ins Register;
- h) Datum des Abschlusses des Praktikums;
- i) Datum der Ausstellung der Bescheinigung über den Praktikumsabschluss;
- j) allfällige nützliche Hinweise für die Abwicklung des Berufspraktikums.

### **Artikel 4**

#### **Eintragungsantrag**

1. Der Antrag auf Eintragung ins Praktikantenregister ist an den Präsidenten des Geometerkollegiums jenes Gebietes zu richten, in dem der betreuende Freiberufler seine Berufstätigkeit ausübt.

2. In diesem Antrag muss der Antragsteller im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen von unwahren Erklärungen gemäß Artikel 76 des D.P.R. vom 28.September 2000, Nr.445, folgendes erklären:

- a) Geburtsort und -datum;
- b) Steuernummer;

---

<sup>5</sup> Am Datum des Inkrafttretens vorliegender Richtlinien sind die einschlägigen Laureatsklassen jene mit den Nummern 7, 17, 21, 23 (ehemals 4, 7, 8) gemäß dem DPR Nr.328/2001 i.g.F.

<sup>6</sup> Gleichwertig mit der Definition von Praktikum laut Gesetz Nr.75/1985

- c) seinen meldeamtlichen Wohnsitz;
  - d) Studententitel laut Artikel 3 Absatz 3, deren Erlangungsjahr und die Lehranstalt;
  - e) Genuss der bürgerlichen Rechte
  - f) weitere Studententitel oder Besuchszeugnisse, wobei die betreffenden Studien- und Besuchszeiträume als Ersatz- oder Ausgleichszeiträume für den Praktikumszeitraum bewertet werden können;
  - g) Besitz der Staatsbürgerschaft Italiens oder eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder – bei Nicht-EU-Bürgern - Besitz einer vorschriftsmäßigen Aufenthaltsgenehmigung im Sinne und für die Wirkungen des GvD Nr.286/1998 und des D.P.R. Nr.394/1999<sup>7</sup>
3. Die Kontrollen bezüglich der Ersatzerklärung laut Absatz 2 des vorliegenden Artikels müssen gemäß dem D.P.R. Nr.445/2000, Art.71 und 75, von den Geometerkollegien vorgenommen werden.
4. Folgende Erklärungen bilden einen Bestandteil des Antrags:
- a) Erklärung des betreuenden Freiberuflers über die Annahme des Praktikanten und die Verantwortung gegenüber demselben sowohl in beruflich-fachlicher als auch in berufsethischer Hinsicht;
  - b) Erklärung des betreuenden Freiberuflers und des Praktikanten, welche die Kenntnis und Annahme vorliegender Richtlinien bescheinigt.
5. Man kann nur bei einem einzigen Geometerkollegium ins Praktikantenregister eingetragen sein.

## **Artikel 5**

### **Überprüfung der Voraussetzungen und Beschwerden**

1. Nach Überprüfung des Besitzes der Voraussetzungen laut Artikel 4 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinien trägt das Geometerkollegium den Antragsteller gemäß GvD Nr.59/2010, Artikel 61, binnen zwei (2) Monaten ab dem Datum der Vorlage des Antrags ins Register ein. Die Laufzeit des Praktikums beginnt mit dem Datum der Einreichung des Antrags.
2. Nach Überprüfung der Vorschriftsmäßigkeit des Antrags teilt das Geometerkollegium dem Praktikanten und dem betreuenden Freiberufler die erfolgte Eintragung ins Praktikantenregister mit und hebt dabei hervor, dass „die Praktikanten dieselben Pflichten und berufsethischen Normen wie die Freiberufler befolgen müssen und derselben Disziplinargewalt unterstehen“ (Artikel 6 Absatz 8 DPR Nr.137/2012).
3. Das allfällige Fehlen der Voraussetzungen laut Artikel 4 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinien hat die Nichtannahme des Antrags zur Folge. Das Geometerkollegium teilt dem Praktikanten und dem betreuenden Freiberufler die Ablehnung mit Einschreiben mit Empfangsanzeige oder, sofern möglich, mittels zertifizierter elektronischer Post mit, in Anwendung von Art.48 Absatz 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 7.März 2005, Nr.82, i.g.F.  
Am Ende der Mitteilung müssen die Behörde, an welche man zwecks Anfechtung der Mitteilung rekurrieren kann, und die diesbezüglichen Fristen angegeben werden (d.h., es muss angegeben werden, dass gegen die Maßnahme *„Beschwerde an den Nationalrat der Geometer und*

---

<sup>7</sup> Ein EU-Bürger, der im Besitz der von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausgestellten Studententitel ist, kann die Eintragung ins Praktikantenregister nach Anerkennung seines Studententitels, den er bei den zuständigen regionalen Schulämtern erlangt hat, beantragen. Ein Bürger eines nicht zur Europäischen Union gehörigen Staates, welcher den Studien- oder Berufstitel im Ausland erlangt hat, muss die Gleichwertigkeit dieses Titels mit jenem, der gemäß den Bestimmungen des Art.48 des D.P.R. Nr.394/1999 sowie des Art.387 des Einheitstexts der im Bereich Ausbildung geltenden Gesetzesbestimmungen (genehmigt mit GvD Nr.297/1994 i.g.F.) für die Eintragung vorgeschrieben ist, nachweisen.

*akademischen Geometer im Sinne des Artikels 15 des Königlichen Dekrets Nr.274/1929 binnen dreißig Tagen ab der Zustellung möglich ist“).*

## **Artikel 6**

### **Änderungen bei der Abwicklung des Praktikums**

1. Bei einem Wechsel des betreuenden Freiberuflers muss der Praktikant dem zuständigen Geometerkollegium davon rechtzeitig Mitteilung machen. Der Mitteilung müssen die von Art.4 Absatz 4 der vorliegenden Richtlinien vorgesehenen Erklärungen des neuen betreuenden Freiberuflers beigelegt werden. Das Geometerkollegium überprüft die Vorschriftsmäßigkeit des vorausgehenden Praktikumszeitraums.
2. Bei einem Wechsel des territorialen Rahmens, in dem das Praktikum abgewickelt wird, muss der Praktikant an das gebietsmäßig zuständige Geometerkollegium einen Versetzungsantrag stellen und gleichzeitig eine Abschrift davon dem Herkunftskollegium zuschicken. Der Mitteilung müssen die von Art.4 Absatz 4 der vorliegenden Richtlinien vorgesehenen Erklärungen des neuen betreuenden Freiberuflers beigelegt werden. Das Geometerkollegium überprüft die Vorschriftsmäßigkeit der vorausgehenden Praktikumszeit.
3. Das Herkunftskollegium übermittelt dem zuständigen Kollegium rechtzeitig die Personalakte des Praktikanten<sup>8</sup>.

## **Artikel 7**

### **Streichung aus dem Praktikantenregister**

1. Hat das Geometerkollegium die Nichteinhaltung einer der von vorliegenden Richtlinien geforderten Voraussetzungen festgestellt, verfügt es mit begründetem Beschluss die Streichung oder die Nichtanerkennung von Praktikumszeiten.
2. Nach Ablauf der fünfjährigen Gültigkeit der Bescheinigung über den Praktikumsabschluss nimmt das Geometerkollegium gemäß Artikel 6 Absatz 12 des D.P.R. Nr.137/2012 auf jeden Fall die Streichung des Praktikanten aus dem Praktikantenregister vor, falls der Praktikant die Staatsprüfung nicht bestanden hat.
3. Gemäß Artikel 6 Absatz 7 des DPR Nr.137/2012 nimmt das Geometerkollegium die Streichung des Praktikanten vor, falls das Berufspraktikum ohne rechtfertigenden Grund mehr als drei Monate lang unterbrochen wurde oder falls es nicht wiederaufgenommen wurde.
4. Die Mitteilung der Maßnahmen laut Absatz 1 des vorliegenden Artikels wird gleichzeitig an den Praktikanten und an den betreuenden Freiberufler versandt, und zwar mittels Einschreibens mit Empfangsanzeige oder, sofern möglich, mittels zertifizierter elektronischer Post, in Anwendung von Artikel 48 Absatz 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 7.März 2005, Nr.82, i.g.F.  
Am Ende der Mitteilung müssen die Behörde, an welche man zwecks Anfechtung der Mitteilung rekurrieren kann, und die diesbezüglichen Fristen angegeben werden (d.h., es muss angegeben werden, dass gegen die Maßnahme *„Beschwerde an den Nationalrat der Geometer und akademischen Geometer im Sinne des Artikels 15 des Königlichen Dekrets Nr.274/1929 binnen dreißig Tagen ab der Zustellung möglich ist“*).

## **Artikel 8**

---

<sup>8</sup> Die Personalakte muss eine beglaubigte Kopie der sich auf den Praktikanten beziehenden Seite des Praktikantenregisters und die gesamte Dokumentation enthalten, die bei der ersten Eintragung vorgelegt wurde.

## **Disziplinarmaßnahmen**

1. Gemäß Art.6 Absatz 8 des D.P.R. Nr.137/2012 muss der Praktikant dieselben Pflichten und berufsethischen Normen wie die freiberuflichen Techniker befolgen und ist derselben Disziplinargewalt unterworfen.

Wurde gegen den Praktikanten eine Disziplinarstrafe verhängt, nimmt das Geometerkollegium die Anmerkung der Strafe in der Kartei des Praktikanten vor. Bei einer Suspendierung findet Artikel 6 Absatz 7 des D.P.R. Nr.137/2012 Anwendung. Das Geometerkollegium teilt die verhängte Strafe sowohl dem Praktikanten als auch dem betreuenden Freiberufler mit. Im Falle der Streichung nimmt das Geometerkollegium die Streichung aus dem Praktikantenregister vor.

## **Artikel 9**

### **Einschreibegebühr**

1. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets des Statthalters vom 23.11.1944, Nr.382, kann das Geometerkollegium die Höhe der Gebühr bezüglich der Eintragung ins Praktikantenregister festlegen.

2. Das Geometerkollegium kann bei jenen, die nicht zur Eintragung ins Praktikantenregister verpflichtet sind, allfällige Sekretariatsgebühren festlegen.

## **Artikel 10**

### **Praktikumsabschlusszeugnis**

1. Der Rat des Geometerkollegiums, bei welchem das Praktikum abgeschlossen wurde, stellt nach Feststellung des erfolgten Praktikumsabschlusses das Zeugnis gemäß beiliegendem Muster aus. Das Zeugnis verliert nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Praktikumsabschlusses seine Wirkung, wenn auf diesen nicht die Ablegung der Staatsprüfung gefolgt ist. Wenn das Zeugnis seine Wirkung verliert, nimmt der Rat des zuständigen Geometerkollegiums die Streichung der Person aus dem Praktikantenregister vor.

2. Das Zeugnis wird nur jenen Praktikanten ausgestellt, welche das Praktikum nach dem 15.August 2012 begonnen haben (D.P.R. Nr.137/2012, Art.6 Absatz 14), und bei Praktika, die bei einem betreuenden Freiberufler abgewickelt wurden.

## **Artikel 11**

### **Modalitäten der Abwicklung der Praktikumszeit**

1. Das Praktikum muss tatsächlich und kontinuierlich abgewickelt werden.

2. Der betreuende Freiberufler hat die Pflicht, dem Praktikanten die fachlichen und berufsethischen Kenntnisse zu vermitteln, welche dem Beruf zugrunde liegen.

3. Um die bestmögliche Abwicklung der Praktikumszeit zu gewährleisten, darf ein betreuender Freiberufler gemäß Artikel 6 Absatz 3 des D.P.R. Nr.137/2012 höchstens drei Praktikanten gleichzeitig in sein Planungsbüro aufnehmen, vorbehaltlich einer begründeten Ermächtigung, die vom zuständigen Kollegiumsrat erteilt wurde aufgrund der Kriterien bezüglich der Berufstätigkeit des Antragstellers und der Organisation derselben, wie sie von der vom Nationalrat am 22.Juli 2014 genehmigten Verordnung (veröffentlicht im Amtsblatt des Justizministeriums Nr.15 vom 15.08.2014) festgelegt wurden.

4. Der Präsident des Geometerkollegiums hat das Recht, alle sechs Monate das Lernniveau des Praktikanten mittels eines Gesprächs festzustellen, das darauf abzielt, dem Praktikanten mittels

Anregungen, Ratschlägen und Gutachten die richtigen Anweisungen für die Fortsetzung der Praktikumszeit zu erteilen. Der Präsident kann sich hierzu einer eigens vom Rat des Geometerkollegiums ernannten Kommission bedienen.

5. Beim Abschluss des Praktikums muss der Praktikant ein auch vom betreuenden Freiberufler unterzeichnetes Curriculum beibringen, welches die abgewickelten Funktionen und allfällige vollzogene Studien bescheinigt und vom Praktikanten dem Antrag auf Zulassung zur Staatsprüfung beizulegen ist; dieses Dokument ist von der Verordnung des Unterrichtsministeriums für die Ausschreibung der Staatsprüfungen für die Befähigung zum Geometerberuf vorgesehen.

6. Gemäß Artikel 6 Absatz 5 des D.P.R. Nr.137/2012 kann das Praktikum bei gleichzeitigem Bestehen eines öffentlichen Dienstverhältnisses oder eines privaten Arbeitsverhältnisses für untergeordnete Arbeit abgewickelt werden, sofern die diesbezüglichen Regelungen Arbeitsmodalitäten und -zeiten vorsehen, welche geeignet sind, die tatsächliche Abwicklung des Praktikums zu ermöglichen.

7. Der Versicherungsschutz des Praktikanten gegen Unfälle wird durch die geltenden Bestimmungen geregelt<sup>9</sup>

## **Artikel 12**

### **Spesenrückvergütung**

1. Gemäß Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes vom 24.März 2012, Nr.27, wird eine Spesenrückvergütung zuerkannt, die nach den ersten sechs Praktikumsmonaten als Pauschale vereinbart wird.

## **Artikel 13**

### **Unterbrechung und Wiederaufnahme der Praktikumszeit**

1. Wird das Praktikum für mehr als drei Monate ohne rechtfertigenden Grund unterbrochen, zieht dies die Unwirksamkeit des zuvor geleisteten Praktikums und infolgedessen die Löschung aus dem Praktikantenregister nach sich. Liegt ein rechtfertigender Grund vor (z.B. die Suspendierung aufgrund einer Disziplinarmaßnahme), kann die Unterbrechung des Praktikums eine Höchstdauer von neun Monaten haben, vorbehaltlich der tatsächlichen Vollendung des gesamten vorgesehenen Zeitraums. Diese Unterbrechungen müssen dem Geometerkollegium vom Praktikanten und/oder vom Freiberufler rechtzeitig mittels Einschreibens mit Empfangsanzeige oder durch ein gleichwertiges Mittel mitgeteilt werden, wobei bei einer mehr als dreimonatigen Unterbrechung das Datum und der Unterbrechungszeitraum anzugeben sind.

2. Nach Überprüfung der Begründung beschließt das Geometerkollegium über den Antrag.

3. Bis spätestens zum Datum des Ablaufs der Unterbrechungszeit teilen der Praktikant und der betreuende Freiberufler die Wiederaufnahme des Praktikums mit. Widrigenfalls nimmt das Geometerkollegium nach Ablauf von zwanzig Tagen ab diesem Fristablauf die Streichung aus dem Praktikantenregister vor.

4. Vom Datum der Unterbrechung bis zu jenem der Wiederaufnahme dürfen nicht mehr als drei Monate verstreichen, es sei denn, die Unterbrechungen sind durch Krankheiten, schwerwiegende Gründe oder außerordentliche Umstände bedingt.

5. Bei Nichterfüllung seitens des Praktikanten in Bezug auf Absatz 1 des vorliegenden Artikels verfügt das Geometerkollegium die unverzügliche Streichung des Betroffenen aus dem Praktikantenregister

---

<sup>9</sup> Am Datum der Genehmigung der vorliegenden Richtlinien findet das INAIL-Schreiben vom 9.Juli 2004, Nr.1399, Anwendung, welches klarstellt, dass „...Praktikanten für die in Freiberuflerbüros abgewickelte Grattätigkeit als von jeder Versicherungspflicht ausgenommen zu verstehen sind.“



und macht davon mittels Einschreibens oder, sofern möglich, mittels zertifizierter elektronischer Post Mitteilung, in Anwendung von Art.48 Absatz 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 7.März 2005, Nr.82, i.g.F.

Am Ende der Mitteilung müssen die Behörde, an welche man zwecks Anfechtung der Mitteilung rekurrieren kann, und die diesbezüglichen Fristen angegeben werden (d.h., es muss angegeben werden, dass gegen die Maßnahme „Beschwerde an den Nationalrat der Geometer und akademischen Geometer im Sinne des Artikels 15 des Königlichen Dekrets Nr.274/1929 binnen dreißig Tagen ab der Zustellung möglich ist“).

#### **Artikel 14**

##### **Unterbrechung der Praktikumszeit wegen Krankheit, schwerwiegender Gründe oder außerordentlicher Umstände**

1. Bei Krankheit oder bei Vorliegen nachweislicher schwerwiegender Gründe oder außerordentlicher Umstände, welche aber auf keinen Fall eine mehr als neunmonatige Unterbrechung verursacht haben, beschließt das Geometerkollegium über die Gültigkeit der vor der Unterbrechung tatsächlich abgewickelten Praktikumszeit.

#### **Artikel 15**

##### **Unterbrechung der Praktikumszeit wegen Zivildienst**

1. Der Zivildienst ist mit der Abwicklung des Praktikums vereinbar; nach Beendigung des Zivildienstes kann der Praktikant mit einem Antrag, dem Belege beizulegen sind, die Anrechnung des vor dem Zivildienst geleisteten Praktikums beantragen.

2. Gemäß Artikel 6 Absatz 7 des D.P.R. Nr.137/2012 muss das Praktikum binnen neun (9) Monaten seit seiner Unterbrechung wiederaufgenommen werden; dies muss aus einer besonderen Erklärung des Freiberuflers hervorgehen.

#### **Artikel 16**

##### **Unterbrechung der Praktikumszeit wegen Schwangerschaft und Wochenbett und Elternzeit**

1. Die Unterbrechung des Praktikums wegen Schwangerschaft und Wochenbett sowie wegen Elternzeit werden durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 30.12.1971, Nr.1204, in geltender Fassung und vom Gesetz Nr.53/2000, sofern anwendbar, geregelt.

#### **Artikel 17**

##### **Berufsbildungskurs**

1. Gemäß Artikel 6 Absatz 9 des D.P.R. Nr.137/2012 kann das Praktikum nicht nur in der praktischen Tätigkeit, die bei einem Freiberufler abgewickelt wird, sondern auch im erfolgreichen Besuch – für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten – eines spezifischen Berufsbildungskurses bestehen, der von den Geometerkollegien gemäß dem Schema veranstaltet wird, das der vom Nationalrat genehmigten Verordnung (veröffentlicht im Amtsblatt des Justizministeriums Nr.15 vom 15.08.2014) beiliegt.

2. Gemäß Artikel 6 Absatz 9 des D.P.R. Nr.137/2012 können die Berufsbildungskurse auch von Vereinigungen von in die Berufsverzeichnisse Eingetragenen oder von anderen vom Nationalrat ermächtigten Subjekten veranstaltet werden.

## **Artikel 18**

### **Gleichstellung mit dem Berufspraktikum**

1. Wer im Besitzes des Diploms für Geometer oder für Fachausbildung, Fachrichtung Bauten, Umwelt und Territorium ist und ein Laureat erlangt oder Prüfungen der Laureatslehrgänge an den Fakultäten für Landwirtschaft, Ingenieurwesen, Architektur und mathematische, physikalische und Naturwissenschaften abgelegt hat, sofern diese mit den Berufstätigkeiten eines Geometers zusammenhängen, kann an den Nationalrat aufgrund der vermittelt des Geometerkollegiums beigebrachten Dokumentation einen Antrag auf Anerkennung stellen. Die einzusendende Dokumentation muss aus folgendem bestehen: Anerkennungsdruck (gemäß beiliegendem Muster), der in allen seinen Teilen ausgefüllt sein muss, Fotokopie des Studienbuchs oder Fotokopie des Zeugnisses über das erlangte Laureat. Bei Vorlage einer Ersatzerklärung sind die Geometerkollegien verpflichtet, geeignete Kontrollen – auch Stichprobenkontrollen – gemäß den Bestimmungen des D.P.R. Nr.445/2000 i.g.F. vorzunehmen.

2. Der Nationalrat überprüft die Dokumentation und verfügt die Gleichstellung des Laureats oder der abgelegten Prüfungen mit der vorgesehenen Praktikumszeit oder einem Teil derselben. Bei positivem Bescheid muss sich der Antragsteller ins Praktikantenregister eintragen.

## **Artikel 19**

### **Andere Ausbildungsgänge**

1. Im Hinblick auf das Praktikum können auch allfällige Kurse – von weniger als vier Semestern Dauer<sup>10</sup> - für höheren integrierten Unterricht oder höhere integrierte Ausbildung oder andere Kurse anerkannt werden, die von Kollegien, Ausbildungskörperschaften, Regionen, Schulen, öffentlichen Körperschaften usw. veranstaltet werden und eine Dauer von mindestens 120 Stunden haben<sup>11</sup>

2. Die Anerkennung<sup>12</sup> der Kurse im Hinblick auf das Praktikum laut Absatz 1 ist Zuständigkeit des Geometerkollegiums aufgrund folgender Kriterien:

- Zusammenhang mit der Berufstätigkeit eines Geometers;
- professionalisierende Erfahrungen;
- Unterricht gemäß den obligatorischen Modulbereichen:
  - Berufsordnung;
  - Topographie, Kartographie, Geodäsie und Katasterwesen;
  - Bauwesen – Städteplanung und Umwelt;
  - Schätzung und Sachverständigentätigkeit;
  - Elemente des Zivilrechts und der Gesetzgebung;

3. Im Hinblick auf das Praktikum können sowohl bei Abwicklung eines einzigen Kurses als auch bei Abwicklung mehrere Kurse insgesamt höchstens sechs (6) Monate anerkannt werden.

## **Artikel 20**

### **Praktikumszeiten bei Bauämtern der Öff.Verw. oder Freiberuflern der Europäischen Union**

---

<sup>10</sup> Erwägung 1.4

<sup>11</sup> Die Dauer des Kurses muss von der Lehranstalt oder der Ausbildungskörperschaft, welche den Kurs besorgt hat, bescheinigt werden

<sup>12</sup> Auf der Grundlage des Verhältnisses 100 Stunden = 1 Monat Praktikum

1. Zwischen dem Geometerkollegium und einer öffentlichen Körperschaft können Konventionen abgeschlossen werden, um den Praktikanten für eine Höchstdauer von sechs (6) Monaten das Erlernen der Verfahren bezüglich der Bereiche der beruflichen Tätigkeit zu ermöglichen. Diese Konventionen werden aufgrund des vom Nationalrat ausgearbeiteten Musters abgeschlossen. Im Rahmen dieser Konventionen muss auch die Versicherungspflicht der Praktikanten vorgesehen werden.
2. Gemäß Artikel 6 Absatz 4 des D.P.R. 137/2012 kann das Praktikum im Ausmaß von höchstens sechs (6) Monaten im Rahmen der Europäischen Union bei Körperschaften oder Freiberuflern mit gleichwertigem Titel abgewickelt werden, welche zur Berufsausübung befähigt sind.
3. Ein Praktikant, der ein Praktikum gemäß vorstehendem Absatz abzuleisten gedenkt, muss dem Geometerkollegium im Voraus folgendes mitteilen: i) den Beginn, ii) die Körperschaft oder den Freiberufler, bei der bzw. bei dem er das Praktikum abzuleisten gedenkt, iii) die Zugehörigkeitskategorie des Freiberuflers oder die Tätigkeiten, die bei der Körperschaft abgewickelt werden sollen.
4. Das Geometerkollegium überprüft den Zusammenhang zwischen den abgewickelten Tätigkeiten und den Zielsetzungen des Praktikums und genehmigt die Praktikumszeit im Ausland.
5. Vorgenannte Praktikumszeiten müssen in gebührender Weise belegt werden, um für die Bildung der vorgesehenen Praktikumszeit als gültig anerkannt zu werden.
6. Vom Geometerkollegium können Praktikumszeiten, die vor der Eintragung ins Praktikantenregister im Ausland abgeleistet wurden, als gültig anerkannt werden, sofern sie als den Absätzen 3, 4 und 5 des vorliegenden Artikels entsprechend erscheinen.

## **Artikel 21**

### **Abwicklung untergeordneter Fachtätigkeit**

1. Die Tätigkeit muss mittels einer Erklärung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeber, bei denen die untergeordnete Fachtätigkeit abgewickelt wurde – wobei der vom Bediensteten bekleidete Rang bescheinigt werden muss - sowie mit einem anderen geeigneten Beweismittel nachgewiesen werden.
2. Die Erklärung muss die genaue Angabe des Zeitraums enthalten, in dem die Tätigkeit abgewickelt wurde, und die detaillierte Beschreibung derselben, um dadurch die Effektivität und Kontinuität der Vermittlung von fachlichen Funktionen an den Betroffenen, welche zu den einschlägigen Sachgebieten und zu den Merkmalen des Geometerberufs gehören, nachzuweisen.
3. Die oben genannte Tätigkeit muss vom Geometerkollegium als im Hinblick auf das Praktikum laut Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7.3.1985, Nr.75, geeignet anerkannt werden, auf der Grundlage des im vorstehenden Absatz Vorgesehenen, wobei außerdem die Art der vom Arbeitgeber abgewickelten Tätigkeit und des Gegenstands des Anstellungsvertrags zu bewerten sind.
4. Wird die fachliche Tätigkeit bei verschiedenen Arbeitgebern abgeleistet, so wird sie im Hinblick auf das Erreichen des Zeitraums von achtzehn (18) Monaten anerkannt, sofern zwischen den Arbeitsleistungen, deren Dauer addiert werden soll, kein Intervall von mehr als drei Monaten liegt. Das Intervall kann mehr als drei Monate dauern, falls die von den Artikeln 13, 14, 15 und 16 vorgesehenen Fälle vorliegen.
5. Gestattet ist die Abwicklung von Praktikumszeiten bei einem betreuenden Freiberufler (einschließlich der Fälle laut Artikel 18 und 19) und von untergeordneter Fachtätigkeit, sofern

zwischen den einzelnen Zeiträumen keine mehr als dreimonatigen Unterbrechungen liegen, vorbehaltlich des von den vorstehenden Artikeln Vorgesehenen.

6. Für die Abwicklung der untergeordneten Fachtätigkeit besteht keine Pflicht zur Eintragung ins Praktikantenregister.

## **Artikel 22**

### **Aufhebung**

1. Ausdrücklich aufgehoben sind die früheren vom Nationalrat in diesem Sachbereich erlassenen Richtlinien.

## **Artikel 23**

### **Gültigkeit der früheren Praktikumszeiten**

1. Die bis zum Datum des Inkrafttretens vorliegender Richtlinien ordnungsgemäß abgeleisteten Praktikumszeiten behalten ihre Wirksamkeit und sind somit im Hinblick auf die Erfüllung der Praktikumszeit von achtzehn (18) Monaten anrechenbar.

2. Den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinien unterliegen auch jene Personen, welche das Geometerdiplom vor dem Inkrafttreten der Reform der Staatsprüfung (Gesetzesdekret vom 15.2.1969, Nr.9, das mit Abänderungen in das Gesetz vom 5.April 1969, Nr.119, umgewandelt wurde) erlangt haben, sowie jene, welche zwar das Prüfungskolloquium vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 7.3.1985, Nr.75, bestanden haben, sich dann aber nicht in das Berufsverzeichnis eingetragen haben.